

Neue Technik richtig finanzieren

| Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Von Zeit zu Zeit tätigt jede Zahnarztpraxis Ersatzinvestitionen, wie zum Beispiel in neue Behandlungseinheiten, Röntengeräte oder Autoklaven. Innovative Praxen investieren darüber hinaus regelmäßig in neue Technik. Dazu gehören DVT, chairside CAD/CAM oder Laser. Die Wahl der Finanzierung hängt dabei von der Liquidität und den steuerlichen Gestaltungswünschen der Praxis ab.

Im Folgenden werden am Beispiel einer Investition in ein chairside CAD/CAM-Gerät zum Bruttopreis von 83.181,00 Euro drei unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten miteinander verglichen.

Kauf mit Eigenmitteln

Zum Zeitpunkt der Anschaffung fließt der gesamte Bruttopreis in Höhe von 83.181,00 Euro vom Konto des Zahnarztes ab. Da mit chairside CAD/CAM umsatzsteuerpflichtige Laborleistungen erbracht werden, erstattet das Finanzamt dem Zahnarzt die im Kaufpreis enthaltene Vorsteuer, sodass seine Liquidität also nur mit dem Nettokaufpreis in Höhe von 69.900,00 Euro belastet wird.

Einkommenssteuerlich ergibt sich bei einer Abschreibungsdauer von acht Jahren eine monatliche Gewinnminderung in Höhe von 728,12 Euro (69.900,00 Euro : 96 Monate) (Tab. 1). Wegen des hohen Software-Anteils in CAD/CAM-Geräten akzeptieren eine Reihe von Finanzämtern auch einen

kürzeren Abschreibungszeitraum von fünf Jahren.

Ohne entsprechende Barliquidität der Praxis würde der Kaufpreis letztendlich über den Kontokorrent bezahlt und das ist nicht nur sehr teuer, sondern wegen der fehlenden Fristenkongruenz auch riskant. Besteht zur gleichen Zeit auch Finanzierungsbedarf im Privatbereich, zum Beispiel für ein privat genutztes Einfamilienhaus, könnte der Praxisinhaber die Praxisinvestition finanzieren und diese Liquidität für die Finanzierung des Hauses verwenden. Denn die Zinsen für die Praxisinvestition sind voll abzugsfähig, die für das selbst genutzte Privathaus nicht.

Kauf mit Finanzierung

Hier fließen vom Konto des Zahnarztes zunächst 83.181,00 Euro ab und das Finanzamt erstattet die enthaltene Vorsteuer in Höhe von 13.281,00 Euro. Bei einer Vollfinanzierung fließt dem Zahnarzt im Gegenzug der Nettokaufpreis (69.900,00 Euro) als Kredit zu. Die Praxis kann die Laufzeit des Kredites

in Abstimmung mit der Bank unterschiedlich lang wählen und vereinbaren, dass der Kredit monatlich oder quartalsweise getilgt wird (Annuitätendarlehen) oder aber, dass erst am Ende der Laufzeit die volle Tilgung erfolgt (Tilgungsaussetzung). Bei einer regelmäßigen Tilgung baut sich der Kredit bis zum Ende der Laufzeit kontinuierlich ab. Die Tilgung zum Ende der Laufzeit macht nur Sinn, wenn statt einer Tilgung Einzahlungen in eine besonders profitable Anlage mit sicherer Auszahlung bei Auslaufen des Kredites gewählt werden, was zu einem risikoreichen Unterfangen werden kann. Steuerlich sinnvoll wäre eine Tilgungsaussetzung dann, wenn der Zahnarzt eine selbst genutzte Immobilie erwirbt und statt einer Tilgung des Praxiskredites den Hauskredit stärker tilgt.

Bei der Verzinsung kann er wählen, ob er gleichmäßige Zinsen über die gesamte Laufzeit vereinbaren möchte oder ob er ein sogenanntes Disagio wählt, also eine einmalige Zinszahlung bei Kreditaufnahme. Sie wird bei einer Vollfinanzierung noch zusätzlich mitfinanziert, mit der Folge niedrigerer Zinsen in der Folgezeit. Ein Disagio kann steuerlich sinnvoll sein, denn dadurch wird der Zinsaufwand zu einem früheren Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt. Er kann im Jahr der Investition voll geltend gemacht werden, wenn er fünf Prozent der Darlehenssumme nicht übersteigt (Tab. 2).

1 Berechnungsbeispiel: Kauf mit Eigenmitteln, in Euro			
Zeitraum	Geldabfluss	Zahlung des Finanzamtes (Vorsteuer)	monatliche Gewinnminderung
bei Investition	83.181,00	13.281,00	
1.–96. Monat			728,12